

§ 14 BAK-G Verordnungen

BAK-G - Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 14.

Verordnungen können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits nach seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at